

Erblässers war, die mageren Einkünfte des betreffenden Beneficiums aufzubessern, so ist man wohl berechtigt, im Falle eines Zweifels sich für die jener Absicht günstigere Auffassung zu entscheiden. In unserem Falle ist aber offenbar die Entscheidung für Reduction der Messen der obgenannten Absicht entsprechend, während die Reduction des Stipendiums dieselbe theilweise vereiteln würde. 3. Für unsere Ansicht können wir uns nicht mit Unrecht auf den hl. Alphonsus de Liguori berufen. Dieser wirft nämlich in seiner „Theologia moralis“¹⁾ folgende Frage auf: „An possit Capellanus ex se minuere numerum missarum, si deficiant reditus?“ Und nachdem er die Frage für den Fall, dass die Einkünfte gänzlich verloren gehen, bejaht hat, fährt er fort: „Si vero reditus deficiant in parte, etiam videtur certum cum Escob. n. 638 posse Capellatum minuere Missas, casu quo testator congruam eleemosynam designaverit.“ Also nach der Lehre des hl. Alfons kann der Beneficiat bei theilweiser Reduzierung der Einkünfte auch die Anzahl der Messen verhältnismäig vermindern, im Falle dass der Erblässer selbst ein entsprechendes Stipendium festgesetzt hat. Dies lässt sich unschwer auf unsern Fall anwenden. Noch klarer spricht sich hierüber der rühmlichst bekannte Pastoralist Peter P. Rigler aus, indem er auf Grund der oben angeführten Stelle aus dem hl. Alfons folgendes schreibt:²⁾ „Capellanus ipse poterit diminuere numerum Missarum applicandarum, si determinata eleemosyna fuerit pro singulis Missis et reditus deteriorati non pertingant amplius ad summam fundato numero Missarum respondentem.“

Trent.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

XI. (Verpflichtung eines Poenitens reconvalescens, der bei der Beichte in articulo mortis einen päpstlichen Reservatfall vergessen hat; Verfahren des Confessars einem solchen Pönitenten gegenüber.) Titus, der viele Jahre seine religiösen Pflichten nicht erfüllt hat, wird infolge eines Schlaganfalles lebensgefährlich krank. Auf seinen Wunsch wird ein Priester herbeigerufen, der ihm die heiligen Sterbesacramente spendet. Wieder genesen, sucht Titus denselben Priester auf und heilt ihm unter andern confessionaliter mit, er habe in seiner Krankheit zu beichten vergessen, dass er früher Mitglied der Loge gewesen, doch sei er bereits vor sechs Jahren aus der Freimaurerei ausgetreten. Da der Beichtvater für den Augenblick sich nicht klar ist, ob ihm für diesen Fall etwa eine specielle Vollmacht nöthig sei, oder ob der Pönitent dieserhalb noch besondere Pflichten zu erfüllen habe, so absolvierte er ihn, weil wichtige Gründe einen Aufschub der Absolution nicht zuließen, nimmt ihm aber das Versprechen ab, in drei Wochen

¹⁾ I. VI. tr. III. de Eucharistia n. 331. dub. 2. — ²⁾ Pastoralis Liturg., P. I., Bulsani 1864. § 125, n. 6. p 197.

wiederzukommen, um die Verpflichtungen, die ihm vielleicht wegen dieses Falles noch obliegen, entgegenzunehmen und noch auszuführen. Was ist dem Confessor zu antworten, der wegen dieses Falles und wegen seiner Handlungsweise um Aufschluß fragt?

I. Was zunächst den Fall des Titus angeht, so sind zur Lösung folgende Punkte zu beachten:

1º. Vor allen Dingen muss der Beichtvater feststellen, ob Titus wirklich der dem Papste reservierten Excommunication verfallen ist, welche Pius IX. in der Constit. „Apost. Sedis“ II a. 4. über die Anhänger geheimer Gesellschaften verhängt hat. Damit nämlich jemand wirklich die Censur incurriere, ist erforderlich, dass er das Gesetz und die auf dessen Übertretung gesetzte Strafe kennt und dennoch das Gesetz cum contumacia übertritt. War dieses bei Titus der Fall, so ist er excommuniciert. Hat er aber das Gebot der Kirche oder die Excommunication nicht gekannt, so ist er der päpstlichen Censur nicht verfallen und hätte folglich auch in easu feinerlei Verpflichtung. Denn „casus papales, excepta falsa de crimine sollicitationis accusatione, reservantur propter censuram, a qua excusat ignorantia. Proinde sublata censura, nulla remanet reservatio.“ Gury tom. 2. n. 571. qu. 2. S. Alph. I. 6. 580. et alii communiter.

2º. Gezeigt nun den Fall, Titus habe sich die Censur gezogen, so fragt es sich, ob er von derselben in der sacramentalen Beichte, die er in articulo mortis abgelegt, absolviert ist? Die Antwort lautet „affirmative“. Nach der Lehre des Concil. Trid. sess. 14. c. 7: „est in articulo mortis nulla reservatio; atque ideo omnes sacerdotes quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt.“ Die Lage aber, in der sich Titus befand, ist als articulus mortis zu betrachten, da gegründete Furcht vorhanden war, dass der Tod in einem solchen Zustande der Apoplexie bald eintreten werde oder könne. Der Beichtvater hatte daher über alle Sünden und Reserve des Titus eine unbeschränkte Jurisdiction und hat ihn kraft dieser Universalvollmacht losgesprochen.

3º. Aber wird diese Lösung nicht umgestoßen durch die That, dass Titus in der damaligen Beichte den censurierten Fall aus Vergessenheit nicht offenbart hat. Dieser Umstand hindert nicht, mit Zug und Recht anzunehmen, dass der Bönitent dennoch von seinem Reservatfalle losgesprochen ist. Denn der Beichtvater hat sein Beichtkind damals von all den Sünden und Reserve los sprechen wollen, wozu er die Vollmacht hatte. Er besaß aber für die Todesstunde auch die Gewalt, die päpstliche Censur zu lösen, obgleich der Bönitent aus körperlicher Schwäche, aus Vergesslichkeit, also ohne seine Schuld die betreffende Sünde nicht gebeichtet hat.

Dieser Fall ist analog mit dem, welchen Gury II. 581. qu. 10. behandelt: „An tollatur reservatio, si poenitens, confitendo apud

Superiorem, casus reservatos obliviscatur? Resp. Affirmative, saltem probabiliter, quia recte praesumitur, Superiorem liberare poenitentem voluisse ab omni vinculo, a quo liberare ipsum potest. Ita Lugo, Salmat. . . et alii communiter, contra alios qui id probabiliter negant.⁴² Hierzu bemerkt P. Bollerini in der Nota a bei Guri l. c.: „Quamvis S. Alphonsus (l. 6. n. 597) probabilem dixerit opinionem, quae tolli reservationem negat, tamen non prohibet, quominus quis sequatur communem, immo, ut ipse eam appellat, communissimam Lugonis doctrinam, non obstantibus Suaresii objectionibus.“ Man kann daher tutâ conscientiâ annehmen, Titus sei in articulo mortis von seinem päpstlichen Reservatfalle absolviert worden, da der Beichtvater in tali momento unbeschränkte Jurisdiction wie ein Superior hat. Nach De Lugo stützt sich diese Lehre auf folgendes Princip (de poenit. disp. 20. n. 91): „Tota difficultas non esse debet circa possibilitatem, sed circa factum seu voluntatem: an de facto velit Superior tollere directe reservationem pro oblitis, quotiescumque absolvit subditum. Et quoad hoc dicimus, probabiliter praesumi a communi sententia voluntatem illam in Superiore.“ Dieser Wille muss und kann aber um so eher angenommen werden, wenn die Losprechung in articulo mortis ertheilt wird; in jenem hochwichtigen Momenten wird sicherlich kein Beichtvater eine Restriction machen.

4º. Wir kommen nun zum Zweifel des Beichtvaters, ob Titus in casu als poenitens convalescens etwa noch Verpflichtungen infolge des Reservatfalles zu erfüllen hat, und ob er selbst als Confessor für seinen Pönitenten eine specielle Vollmacht nöthig habe. Ueber den ersten Punkt dieses Zweifels wurde früher vielfach disputiert. Nunmehr hat die S. Congr. Inqu. durch die officielle Entscheidung vom 17. Juni 1891 folgendes festgeetzt: Wer im Falle der Noth (in casu urgentiori) seitens eines nicht mit den nöthigen Facultäten ausgerüsteten Beichtvaters von einem päpstlichen Reservatfalle, sei er speciali modo oder auch nur simpliciter dem Papste reserviert, absolviert worden ist, der muss sich innerhalb eines Monates noch sub poena reincidentiae an den heiligen Stuhl wenden (se sistere Superiori). Ist aber der Pönitent in Todesgefahr (— in articulo mortis —) von einem päpstlichen Reservat durch einen gewöhnlichen Beichtvater absolviert, so besteht für diesen die Verpflichtung, sich nach erlangter Genesung an den heiligen Stuhl zu wenden (se sistere Superiori) nur dann, wenn es sich um eine censura speciali modo reservata handelt. Demnach ist die Meinung jener Auctoren sanctioniert worden, die da lehrten, die Bulle „Apost. Sedis“ habe die Verpflichtung des in periculo mortis ohne Facultät von einer reservierten Censur absolvierten Pönitenten „standi man-

datis Ecclesiae, si convaluerint" eingeschränkt auf die Fälle einer Absolution a censura speciali modo reservata. Da nun in casu Titus absolviert ist in articulo mortis von einer Censur, die simpliciter dem heiligen Stuhle reserviert ist, so hat er nach seiner Wiedergenesung keinerlei Verpflichtung, und der Beichtvater hat für seinen Pönitenten keine specielle Vollmacht nöthig.

II. Die Handlungsweise des Beichtvaters in casu ist correct zu nennen. Wegen der vorliegenden wichtigen Gründe, die einen Aufschub der Absolution nicht zuließen, konnte und durfte er den Pönitenten trotz des Zweifels absolvieren. Zugleich hat er mit Recht stante dubio dem Beichtkinde das Versprechen abgenommen, innerhalb einer festgesetzten Zeit wieder zurückzukommen, um demselben, nach eingeholter Aufklärung, mitzutheilen, ob vielleicht noch anderweitige Verpflichtungen zu erfüllen seien. Schließlich ist noch zu bemerken: Hätte es sich in casu um eine censura speciali modo reservata gehandelt, so wäre es ratsam, dass der Beichtvater sich schleunigst die nöthige Facultät verschaffte, um dem Pönitenten endgültig zu helfen.

Beuren (Prov. Sachsen).

Pfarrer Dr. A. Wiehe.

XII. (Ueber Reliquien und ihre Authenticität.)

Die Renaissance hat uns unter anderen viel dadurch geschadet, dass sie die schönsten Reliquenschäze zerstört hat. Nicht zwar jene Kunstrichtung als solche, aber ihre Consequenzen und der Unverstand ihrer Zeitströmung. Die alten Reliquenschäze waren wohlverschlossen in ihren Heiligenhäuschen und Sarkophagen, in ihren Monstranzen und metallenen Umhüllungen. Das konnte eine Zeit, wo der möglichst überladene Aufzug des Altars angestrebt wurde, nicht dulden. Man öffnete die alten Gefäße, man formte aus Holz und Metall und Spiegelscheiben hohe Pyramiden, große Aufsätze und unschöne vasenartige Umrahmungen und die Klosterfrauen oder andere kundige Hände wirkten Gold- und Silberblumen, kräuselten Locken aus Seide und Papierstreifen, vertheilten schön symmetrisch Bein um Bein, Knöchlein um Knöchlein und als Mittelstück ein heiliges Haupt und malten die schönsten Etiquetten dazu. Aber auf die Hauptsache vergaß man! Fast alle diese schönen Renaissance- und Rococo-Reliquarien entbehren der Authenticität und die herrlichen Reliquien mit all den berühmten und verehrten Namen sollten nicht mehr auf den Altären geduldet werden, sondern unter dem Kirchenpflaster oder sonst an geweihter Stätte beigesetzt werden mit der Aufschrift Reliquiae non authenticæ. So manche schöne Pfarrkirche hat als einzigen Rest ihres Reliquenschäzes vielleicht eine alte gefasste Kreuzpartikel oder eine Heiligenreliquie im Pacificale, alles andere hat dem Unverstande zum Opfer fallen müssen.